



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Juni 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II**

der im Grundbuch von Veert Blatt 323 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Veert, Flur 8, Flurstück 377,
Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche, Heideweg 49

45241 qm

versteigert werden.

Bei dem zur Rede stehenden Objekt handelt es sich um eine Resthofstelle, bestehend aus einem Einfamilienhaus und angebauten, landwirtschaftlichen Nebengebäuden (Scheune, Stall, Remise). Das ursprüngliche Baujahr der Hofstelle ist nicht bekannt, wird jedoch in den Anfängen des 20. Jahrhunderts vermutet. Die Wohnfläche wurde aus den vorliegenden unvollständigen Unterlagen (bei einem angenommenen Ausbau des Dachgeschosses) überschlägig mit rd. 150,00m² ermittelt.

Zur Ausstattung und zum Zustand des Hauses im Inneren können keine Angaben gemacht werden, da eine Innenbesichtigung nicht möglich war. Dem äußerem Eindruck nach sind jedoch künftig umfangreiche Renovierungen/ Sanierungen zu

erwarten, da offenbar in der Vergangenheit keine größeren Maßnahmen durchgeführt wurden.

Es existiert ein ungenehmigtes Nebengebäude. Hier ist ein Rückbau erforderlich.

Das Gesamtgrundstück umfasst eine Größe von 45.241m² und teilt sich auf in Hof- und Gebäudefläche (3.429m²), Verkehrsfläche (474m²), Waldfläche (2.610m²) sowie Ackerfläche (38.728m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 740.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 28.11.2023